

**Titel:**

**Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“**

**Normenketten:**

WaffG § 1, § 5 Abs. 1, § 45 Abs. 2 S. 1

VwZVG Art. 29, Art. 31, Art. 36

BayVwVfG Art. 35 S. 1

**Leitsatz:**

**Ausgehend von dem Grundsatz, dass nur derjenige im Besitz von Waffen sein soll, der nach seinem Verhalten das Vertrauen verdient, dass er mit Waffen jederzeit ordnungsgemäß umgehen wird, muss eine der sog. „Reichsbürgerbewegung“ zuzuordnende Person die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)**

**Schlagworte:**

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit, Widerruf eines Kleinen, Waffenscheins, Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“, Keine ernsthafte Distanzierung, Anordnung des Sofortvollzugs

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 23945

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

**1**

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seines Kleinen Waffenscheins durch das Landratsamt ... (im Folgenden Landratsamt).

**2**

Dem Kläger wurde am 11. November 2008 vom Landratsamt ein Kleiner Waffenschein (Nr. ...) erteilt.

**3**

Am 31. Juli 2017 stellte der Kläger einen Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis). Hierbei trug er im Feld „Geburtsstaat“ „Herzogtum Sachsen-Meiningen“ ein. Bei der Frage nach weiteren Staatsangehörigkeiten gab der Kläger an, eine Staatsangehörigkeit „im Herzogtum Sachsen-Meiningen“ durch „Abstammung gemäß § 4 Abs. 1 RuStaG Stand 1913“ erworben zu haben. Die „Abstammung gemäß § 4 Abs. 1 RuStaG Stand 1913“ trug er auch im Formular unter „Sonstiges“ ein. Gefragt nach seinen Aufenthaltszeiten seit seiner Geburt nannte er als Staaten seines jeweiligen Wohnortes „Herzogtum Sachsen-Meiningen“ sowie „Kgr. Bayern“. Auch in der Anlage V des Antrags verwendete der Kläger diese Begriffe. Diesen Antrag gab der Kläger entsprechend eines Aktenvermerks persönlich am 1. August 2017 beim Landratsamt ab. Im bereits vorausgefüllten Antrag habe die Wohnadresse des Klägers gefehlt. Darauf hingewiesen, habe der Kläger geäußert, dass er eine solche nicht in diesen Antrag eintragen könne. Auf die Frage des Bearbeiters, warum er diesen Ausweis benötige, habe der Kläger geantwortet, dass er den Ausweis gerne für sich haben möchte. Der Sachbearbeiter habe zudem bei der Wohnsitzgemeinde des Klägers angefragt und die Auskunft erhalten, dass der Kläger am 1. August 2017 bei der Gemeinde gewesen sei, um seinen bis in das Jahr 2021 gültigen Personalausweis abzugeben, da er diesen nicht mehr benötige. Warum er diesen nicht mehr brauche, habe er nicht erläutert.

**4**

Mit Schreiben vom 22. September 2017 teilte das Polizeipräsidium ... dem Landratsamt mit, dass der Kläger sich zum Sachverhalt bezüglich der Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises und der Abgabe des Personalausweises dahingehend geäußert habe, dass er das Thema Staatsangehörigkeitsausweis in einem Video aufgeschnappt habe. Zudem sei er durch einen Freund hierüber aufgeklärt worden, sodass er sich dazu entschlossen habe, ebenfalls einen solchen Ausweis zu beantragen. Mit Hilfe des Staatsangehörigkeitsausweises wolle er sich als „echten“ Deutschen“ registrieren lassen. Er bezahle Steuern, GEZ-Gebühren und erkenne die Rechtmäßigkeit der BRD an. Weiter wird im Polizeibericht ausgeführt, dass sich der Kläger keiner typischen „Reichsbürgerwortwahl“ bedient habe, gezielten Fragen zur mutmaßlichen Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerszene“ jedoch ausgewichen sei und keine nachvollziehbaren Gründe für die Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises sowie die beabsichtigte Abgabe des Personalausweises genannt habe. Aus polizeilicher Sicht werde aufgrund des Gesamtsachverhaltes von einer Zugehörigkeit des Klägers zur sog. „Reichsbürgerbewegung“ ausgegangen.

## 5

Unter dem 27. Oktober 2017 hörte das Landratsamt den Kläger zu einem möglichen Widerruf des Kleinen Waffenscheins wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit an. Mit Schreiben vom 18. November 2017 nahm der Kläger hierzu Stellung. Der Vorwurf seiner angeblichen Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“ sei eine unrechtmäßige Unterstellung und Anmaßung. Der Staatsangehörigkeitsvermerk „Deutsch“ in seinem deutschen Personalausweis sei kein sicherer Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern nur eine juristische Vermutung der Staatsangehörigkeit. Der Ausweis könne daher nur zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit herangezogen werden, erbringe jedoch keine formale Beweiskraft. Hierüber sei er von einem Freund aufgeklärt worden und habe daher von der Registrierungsmöglichkeit durch den „Gelben Schein“ erfahren. Zwar habe keine Notwendigkeit für den Staatsangehörigkeitsausweis bestanden, er habe die Registrierung als „deutscher Staatsangehöriger“ (lt. Staatsangehörigkeitsausweis) mit Nachweis gewollt. Als Beantragungs- und Ausfüllhilfe sei er der Anleitung eines YouTube-Videos gefolgt. Als weitere Empfehlung sei die Abgabe des Personalausweises als nicht notwendiges Legitimationspapier angeraten worden. Eine Legitimierung sei weiterhin durch seinen Reisepass, welchen er besitze, möglich gewesen. Da sein Reisepass allein zu Reise- und Legitimationszwecken ausreiche, habe er den Personalausweis abgeben wollen, damit im Falle eines Verlustes dieses Ausweises kein bürokratischer Aufwand anfalle und er keine Notwendigkeit zum Besitz von zwei Legitimationsmitteln sehe. Zudem versichere er, dass er zu keinem Zeitpunkt mit der „Reichsbürgerbewegung“ in Zusammenhang gestanden oder die geltenden Gesetze der Bundesrepublik nicht anerkannt habe. Allein der Verdacht, dass er zur „Reichsbürgerbewegung“ gehöre, stelle keine spezifisch waffenrechtliche Tatsache dar. Es gelte insofern die Unschuldsvermutung. Für eine negative Zukunftsprognose fehle es an einer Auseinandersetzung mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens. Es folgen weitere rechtliche Ausführungen und Verweise auf Urteile zur „Reichsbürgerbewegung“, auf die Bezug genommen wird.

## 6

Mit Bescheid vom ... widerrief das Landratsamt den am 11. November 2008 ausgestellten Kleinen Waffenschein Nr. ... des Klägers (Ziffer 1). Der Kleine Waffenschein sei innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids abzugeben (Ziffer 2). Der Sofortvollzug der Ziffer 2 wurde angeordnet (Ziffer 3). Ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 EUR wurde im Falle der nichtfristgerechten Rückgabe des Kleinen Waffenscheins nach Ziffer 2 angedroht (Ziffer 4). Gegen den Kläger wurde eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR sowie Auslagen in Höhe von 4,11 EUR festgesetzt.

## 7

Zur Begründung führte das Landratsamt aus, dass der Widerruf des Kleinen Waffenscheins auf § 45 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c WaffG beruhe. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c WaffG würden Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren würden. Die Befürchtung rechtswidrigen Verhaltens setze eine Prognose voraus, die auf Tatsachen gestützt sei. Personen, die zur „Reichsbürger-Gruppierung“ gehören, würden die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, sodass die Besorgnis bestehe, dass diese Personen Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen könnten. Zu den typischen Verhaltensweisen sog. „Reichsbürger“ würden vor allem die Abgabe gültiger Ausweisdokumente sowie die Beantragung von Staatsangehörigkeitsnachweisen unter Berufung auf das Rechts- und

Staatsangehörigkeitsgesetz zählen. Der Kläger sei eindeutig der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ zuzuordnen. Diese Annahme stütze sich auf die Abgabe seines Personalausweises und die Angaben, die er bei der Beantragung seines Staatsangehörigkeitsausweises gemacht habe. Er habe „reichsbürgertypische“ Äußerungen wie „Herzogtum Sachsen-Meiningen“ als Geburtsstaat und „Kgr. Bayern“ als Wohnsitzstaat genutzt. Diese „reichsbürgertypischen“ Begriffe würden hinreichende Anknüpfungstatsachen für eine negative Prognoseentscheidung im Hinblick auf seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit darstellen. Der Kläger habe durch die Verwendung des eindeutig „reichsbürgertypischen“ Vokabulars nach außen gegenüber einer Behörde zu erkennen gegeben, dass es ihm nicht nur um den Erwerb eines Staatsangehörigkeitsausweises gegangen sei, sondern dass er ideologisch für „Reichsbürger“ typische Ziele verfolge. Der Kläger habe mit seiner Stellungnahme vom 18. November 2017 nicht plausibel darstellen können, wofür er den Staatsangehörigkeitsausweis benötige. Sein Anliegen, sich durch den Ausweis als „echter Deutscher“ registrieren zu lassen, könne nicht nachvollzogen werden. Weiterhin habe der Kläger nicht erklären können, warum er als Geburtsstaat „Herzogtum Sachsen-Meiningen“ oder als Wohnsitzstaat „Kgr. Bayern“ angegeben habe. Das Antragsformular sei eindeutig gestaltet, sodass die Äußerungen zeigen würden, dass der Kläger sich nicht zur Bundesrepublik Deutschland zugehörig ansehe. Die Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“ werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Kläger sich im Rahmen der Anhörung von dieser Ideologie distanziert habe. Diese Distanzierung sei als reine Schutzbehauptung zu werten und daher als nicht glaubhaft anzusehen. Vielmehr lege die Formulierung der Stellungnahme vom 18. November 2017 die Vermutung nahe, dass der Kläger sich auf einschlägigen „reichsbürgertypischen“ Internetseiten Informationen dazu eingeholt habe, wie auf etwaige behördliche Schreiben zum Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen zu reagieren sei. Als Angehöriger der „Reichsbürgerbewegung“ bestreite der Kläger die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland, Gesetze mit auch für ihn bindender Wirkung zu erlassen. Wer Gesetze nicht als verpflichtend ansehe, gebe Anlass zur Befürchtung, dass er auch die Regelungen im Waffengesetz, insbesondere die Pflicht zum Umgang und zur Aufbewahrung von Waffen, nicht strikt befolgen werde. Hierdurch sei eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben. Das Landratsamt habe nach § 45 Abs. 2 WaffG keinen Ermessensspielraum und müsse daher den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Unzuverlässigkeit des Klägers anordnen. Ziffer 2 der Entscheidung beruhe auf § 46 Abs. 1 Satz 1 WaffG, die Zwangsgeldandrohung auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG.

## 8

Mit Schriftsatz vom 7. März 2018 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen,

Der Bescheid des Beklagten vom ..., Zugang beim Kläger am 27. Februar 2018, zu Zeichen: ... wird aufgehoben.

## 9

Der Widerruf des dem Kläger ausgestellten Waffenscheins sowie die Ziffern 2 und 5 des Bescheids seien unrechtmäßig. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 WaffG würden nicht vorliegen. Der Beklagte stütze seinen Widerruf auf die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c WaffG. Der Tatbestand des § 5 Abs. 1 WaffG begründe die absolute und unwiderlegbare Vermutung waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit. Aufgrund dieser Verschärfung im Gegensatz zur Regelunzuverlässigkeit des § 5 Abs. 2 WaffG seien die Voraussetzungen der sachgemäßen Anwendung zu erhöhen. Die Prognose eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens müsse daher auf Tatsachen gestützt werden, aus denen mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für hochrangige Rechtsgüter resultiere. Daher bedürfe es nachgewiesener und erheblicher Tatsachen, die ein spezifisches waffenrechtswidriges Verhalten belegen würden und die nach entsprechender Bewertung und Abwägung die negative Zukunftsprognose einer hohen Schadenswahrscheinlichkeit für hohe Rechtsgüter ergebe. Der Widerruf sei rechtswidrig, da es bereits an der sachgemäßen Auseinandersetzung der Feststellung von nachgewiesenen Tatsachen fehle. Die Äußerung einer politischen Haltung sei nicht durch das Waffenrecht sanktionswürdig. Die im Bescheid genannten Äußerungen des Klägers seien zwar Tatsachen, würden jedoch keine waffenrechtliche Relevanz aufweisen. Lediglich das gewagte Gedankenkonstrukt, von Äußerungen des Klägers Rückschlüsse auf eine künftige Verletzung der Rechtsordnung zu ziehen, sei ohne waffenrechtlichen Bezug. Mangels nachgewiesener Tatsachen könne daher auch kein waffenrechtswidriges Verhalten festgestellt werden. Eine negative Zukunftsprognose mit nachvollziehbarer Bewertung jeder einzelnen Tatsache sei nicht erfolgt. Bei der vom Beklagten durchgeführten Prognose handle es sich lediglich um eine Aneinanderreihung von

Pauschalaussagen und unbelegten Unterstellungen. Eine ermessensfehlerfreie Subsumtion habe daher nicht stattgefunden. Es fehle die Benennung der waffenrechtlich relevanten Tatsachen, die Darstellung der Risiken (Höhe eines Schadens) für bestimmte hohe Rechtsgüter und die Auseinandersetzung mit der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens. Die Behörde setze sich zudem nicht damit auseinander, weshalb gerade diese Voraussetzungen auf den Kläger zutreffen würden. Er werde pauschal zur Gruppe der „Reichsbürger“ gezählt und von einer Nichtanerkennung der verfassungsrechtlichen Grundordnung ausgegangen. Diese Annahme sei vorsätzlich wahrheitswidrig falsch und wiederum nur eine Aneinanderreihung von Behauptungen. Es werde ins Blaue hinein behauptet, dass der Kläger „Reichsbürger“ sei. Zudem lasse der Beklagte unberücksichtigt, dass der Kläger seinen Reisepass behalten habe und damit durchaus diesen als legitimes Ausweisdokument für Reisen betrachte. Zudem achte der Kläger geltendes Recht. Er sei nie straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlich aufgefallen und habe keine offenen Steuerforderungen. Der Beklagte begründe seinen Widerruf mit angeblichen Bestrebungen des Klägers gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Auch hier lasse der Beklagte die erforderliche Subsumtion vermissen. Dem Kläger müsse nachgewiesen werden, dass er Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze führe (es erfolgt eine Bezugnahme auf das Urteil des BVerfG vom 17.1.2017, Az.: 2 BvB 1/13). Dies habe der Beklagte noch nicht einmal versucht, sondern pauschal dem Kläger eine Nichtanerkennung der staatlichen Rechtsordnung unterstellt. Selbst wenn die Äußerungen des Klägers als Nichtanerkennung der Bundesrepublik zu verstehen seien, würden damit nicht die Verfassungsgrundsätze der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung und des demokratischen Wahlrechts angezweifelt werden. Eine politische Treuepflicht werde gerade nicht für Waffenbesitzer bejaht. Zudem lasse die Beklagte offen, zu welcher Gruppierung (es werden Beispiele verschiedener Gruppen genannt) der Kläger konkret gezählt werde. Darüber hinaus widerspreche sich die Argumentation des Beklagten. Wer einen Staatsangehörigkeitsausweis nach geltendem deutschen Recht beantrage, könne sich bereits denkbare nicht außerhalb des Rechts bewegen. Auch habe der Kläger Recht mit seiner Aussage, dass der Staatsangehörigkeitsausweis ein amtliches Dokument sei, das den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung mit urkundlicher Beweiskraft dokumentiere. Zudem gebe es bereits verwaltungsgerichtliche Urteile (es erfolgen Zitate aus mehreren verwaltungsgerichtlichen Urteilen), wonach die waffenrechtliche Erlaubnis nur widerrufen werden dürfe, wenn der Nachweis einer Mitgliedschaft einer Vereinigung, die ihre politische Gesinnung gewaltsam durchsetze, erbracht worden sei. Der Beklagte habe seine Entscheidung auf ein Urteil des BVerfG (Urteil vom 28.1.2015, Az.: 6 C 1.14) gestützt, welches jedoch nicht auf die vorliegende Problematik anwendbar sei (wird näher erläutert).

## 10

Unter dem 19. April 2018 beantragte das Landratsamt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

## 11

Zur Begründung führte das Landratsamt aus, dass der Kläger seinen Kleinen Waffenschein am 23. März 2018 beim Landratsamt abgegeben habe. Zudem werde auf die Ausführungen des Bescheids verwiesen. Es wird ergänzend erwidert, dass eine ausreichende Tatsachengrundlage vorgelegen habe. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Kläger als Sohn eines deutschen Staatsangehörigen, der selbst einen deutschen Reisepass besitze, seine deutsche Staatsangehörigkeit für zweifelhaft und klärungsbedürftig halte. Die Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises unter Verwendung eines „reichsbürgertypischen“ Vokabulars werde von der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als missbräuchlich angesehen. Hierzu werde auf die Beschlüsse des BayVGH vom 25. Januar 2018 (Az.: 21 CS 17.2310) und vom 9. Februar 2018 (Az.: 21 CS 17.1964) verwiesen. Entgegen der Auffassung des Klägers könne aus der Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“ auch auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit geschlossen werden. Der Einordnung zu einer bestimmten „Reichsbürgerbewegung“ bedürfe es nicht; dies sei in Anbetracht der Vielfältigkeit der Bewegung kaum möglich. Auch ein konkret festgestelltes waffenrechtswidriges Verhalten sei nicht erforderlich (wird näher ausgeführt).

## 12

Mit Schriftsatz vom 21. Juni 2016 replizierte der Klägerbevollmächtigte, dass die vom Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung des BayVGH Kriterien zur Prüfung der Zugehörigkeit zur „Reichsbürgerbewegung“ aufstelle. Diese Kriterien seien beim Kläger nicht erfüllt. Zudem sei das rechtskonforme Verhalten des Klägers in der Vergangenheit in die Prognose der Zuverlässigkeit mit einzubeziehen. Die Behörde habe jedoch nur belastende Umstände bei ihrer Entscheidung herangezogen.

Daher sei der Bescheid ermessensfehlerhaft. Der Kläger habe sich außerdem plausibel und glaubwürdig mit Schreiben vom 18. November 2017 von jeglicher „Reichsbürgerideologie“ distanziert. Er habe sich eindeutig zu der deutschen Verfassung und Rechtsordnung bekannt. Der vom Beklagten zitierte Beschluss des BayVGH vom 5. Oktober 2017 (Az.: 21 CS 17.1300) sei zudem auf den hiesigen Fall nicht anwendbar (wird näher ausgeführt).

### **13**

Bezüglich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14. Juli 2020 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

### **14**

Die erhobene Klage ist hinsichtlich der Anfechtung der Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids unzulässig, im Übrigen unbegründet.

I.

### **15**

Die erhobene Klage gegen die Ziffer 3 des verfahrensgegenständlichen Bescheids ist unzulässig. Die Sofortvollzugsanordnung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 S. 1 BayVwVfG, sondern eine verfahrensrechtliche Nebenentscheidung zum Hauptverwaltungsakt, die rechtliche Aussagen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes trifft. Rechtsschutz gegen die erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung richtet sich daher ausschließlich nach § 80 Abs. 5 VwGO und ist nicht im Rahmen eines Klageverfahrens (§ 42 Abs. 1 VwGO) zu gewähren (vgl. hierzu Hoppe in Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2019, § 80 Rn. 42 m.w.N.; Schoch in Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand: 36. EL Februar 2019, § 80 Rn. 199 m.w.N.).

II.

### **16**

Im Übrigen hat die Klage in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid vom ... ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

### **17**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, vorliegend des Bescheiderlasses (vgl. BVerwG, U.v. 16.5.2007 - 6 C 24.06 - juris Rn. 35 m.w.N.).

### **18**

1. Der in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids erfolgte Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis des Klägers ist rechtmäßig. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG hat die zuständige Behörde eine waffenrechtliche Erlaubnis, vorliegend den Kleinen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG, zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine waffenrechtliche Erlaubnis ist unter anderem zu versagen, wenn eine Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 WaffG i. V. m. § 5 WaffG besitzt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden (Buchst. a), mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden (Buchst. b) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (Buchst. c).

### **19**

Zur Beurteilung der Frage, ob einer dieser absoluten Unzuverlässigkeitsgründe vorliegt, ist auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen eine Prognose zu erstellen und der allgemeine Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG). Die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen,

dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Dabei ist in Anbetracht des vorbeugenden Charakters der gesetzlichen Regelungen und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbare Prognose nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich, sondern es genügt vielmehr eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Wahrscheinlichkeit, wobei ein Restrisiko nicht hingenommen werden muss (vgl. BayVGh, B.v. 22.12.2014 - 21 ZB 14.1512 - juris Rn. 12; B.v. 4.12.2013 - 21 CS 13.1969 - juris Rn. 14 mit Hinweis auf stRspr des BVerwG z.B. B.v. 31.1.2008 - 6 B 4/08 - juris, sowie B.v. 2.11.1994 - 1 B 215/93 - juris). Bloße Vermutungen reichen hingegen nicht. Der strafrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung greift jedoch auch nicht.

## 20

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der sich das Verwaltungsgericht anschließt, sind Personen, die der sog. „Reichsbürgerbewegung“ zugehörig sind oder sich deren Ideologie als für sich verbindlich zu eigen gemacht haben, waffenrechtlich unzuverlässig (vgl. bspw. BayVGh, B.v. 16.1.2019 - 21 C 18.578 - juris Rn. 14 ff.; B.v. 10.1.2018 - 21 CS 17.1339 - juris Rn. 13; B.v. 5.10.2017 - 21 CS 17.1300 - juris Rn. 12 ff.).

## 21

Der Verfassungsschutzbericht 2018 des Bundes (S. 94) definiert „Reichsbürger“ als eine personell, organisatorisch und ideologisch äußerst heterogene Gruppe, der jedoch die fundamentale Ablehnung des Staates, seiner Repräsentanten sowie der gesamten Rechtsordnung gemein ist. Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 (S. 175 ff.; so auch Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 197 ff.) sind „Reichsbürger“ Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Den Vertretern des Staates sprechen sie die Legitimation ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Sie berufen sich in unterschiedlichster Form auf den Fortbestand des Deutschen Reiches. „Reichsbürger“ behaupten, Deutschland habe keine gültige Verfassung und sei damit als Staat nicht existent, oder das Grundgesetz habe mit der Wiedervereinigung seine Gültigkeit verloren. Daher fühlen sich „Reichsbürger“ auch nicht verpflichtet, den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen Folge zu leisten. Die „Reichsbürgerbewegung“ wird als sicherheitsgefährdende Bestrebung eingestuft. Die „Reichsbürgerideologie“ insgesamt ist geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungstheoretisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann. Dies kann Grundlage für Radikalisierungsprozesse sein (Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, S. 176 und Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 198).

## 22

Wer der Ideologie der „Reichsbürgerbewegung“ folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negiert und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung generell nicht als für sich verbindlich anerkennt, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird. Dies gilt für den Umgang mit Waffen ebenso wie für die Pflicht zur sicheren Waffenaufbewahrung, die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition, die Pflicht zu gewährleisten, dass andere Personen keinen Zugriff haben können, sowie die strikten Vorgaben zum Schießen mit Waffen im Besonderen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c WaffG). Ausgehend von dem Grundsatz, dass nur derjenige im Besitz von Waffen sein soll, der nach seinem Verhalten das Vertrauen darin verdient, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird (vgl. BVerwG, B.v. 26.3.1997 - 1 B 9/97 - juris), muss einer der sog. „Reichsbürgerbewegung“ zuzuordnenden Person anknüpfend an die Tatsache, dass sie die waffenrechtlichen Normen gerade nicht als für sich verbindlich ansieht, die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden (vgl. zum Ganzen: BayVGh, B.v. 16.1.2019 - 21 C 18.578; B.v. 5.10.2017 - 21 CS 17.1300; OVG Lüneburg, B.v. 18.7.2017 - 11 ME 181/17; VG Minden, U.v. 29.11.2016 - 8 K 1965/16; VG Cottbus, U.v. 20.9.2016 - VG 3 K305/16; VG München, B.v. 8.6.2017 - M 7 S 17.933; einschränkend VG Gera, U.v. 16.9.2015 - 2 K 525/14 Ge - jeweils juris).

## 23

„Reichsbürger“ sind davon überzeugt, dass sie aus der Bundesrepublik Deutschland austreten können. Als ersten Schritt zu ihrem vermeintlichen Austritt betrachten sie häufig die Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises unter Berufung auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und unter Angabe „Königreich Bayern“ als Geburts-, Wohnsitz- und/oder Aufenthaltsort

(Verfassungsschutzbericht Bayern 2016, S. 184; BayVGh, B.v. 16.1.2019 - 21 CS 18.578 - juris Rn. 16). Vom Staatsangehörigkeitsausweis erhofft sich dieser Personenkreis - rechtlich völlig unzutreffend - u.a. den „Ausstieg aus der Firma BRD“. Er wird zudem als Nachweis der „Rechtsstellung“ als Staatsangehöriger des vorgeblich fortbestehenden „Deutschen Reichs“ angesehen. Die Rückgabe amtlicher Ausweisdokumente an die Behörde und eine erklärte „Kündigung“ in diesem Zusammenhang legen „reichsbürgertypisch“ nahe, dass sich der Betreffende nicht als zur Bundesrepublik Deutschland zugehörig ansieht, sondern die Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Regelungen des Waffengesetzes in Abrede stellt. Letztlich hat er sich damit als außerhalb der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland stehend definiert (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, S. 180 f.; Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 204 f.).

#### **24**

Die Kammer ist - wie auch das Landratsamt in seiner Abwägungsentscheidung - zu der Überzeugung gelangt, dass sich der Kläger die Ideologie der sogenannten „Reichsbürger“ als für sich verbindlich zu eigen gemacht hat. Das und damit die für den Kläger negative Prognose im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG stützen sich darauf, dass der Kläger ein für „Reichsbürger“ typisches Verhalten gezeigt hat. So hat er im Formular für die Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises die „reichsbürgertypischen“ Formulierungen „Herzogtum Sachsen-Meiningen“ und „Kgr. Bayern“ als Geburts- bzw. Wohnsitzstaat angegeben sowie auf eine „Abstammung gemäß § 4 Abs. 1 RuStaG Stand 1913“ verwiesen. Darüber hinaus hat der Kläger im bereits vorausgefüllten Antrag keine Wohnadresse angegeben und diese erst auf Nachfrage sowie nach einem Hinweis der Sachbearbeiterin beim Landratsamt nachtragen lassen. Zudem hat er am 1. August 2017 bei seiner Wohnortgemeinde seinen noch bis zum Jahr 2021 gültigen Personalausweis mit dem Hinweis abgegeben, dass er den Ausweis nicht mehr brauche. Wie der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigte, hat er seinen Personalausweis bis zum heutigen Tag nicht mehr bei der Gemeinde abgeholt. Auch äußerte er bei einem Telefonat am 22. September 2017 gegenüber dem Polizeipräsidium ..., dass er sich mit Hilfe des Staatsangehörigkeitsausweises als „echter Deutscher“ registrieren lassen wollte. All diese Tatsachen sprechen für eine Zugehörigkeit des Klägers zur „Reichsbürgerbewegung“.

#### **25**

Der Kläger konnte sich auch nicht hinreichend von der „Reichsbürgerszene“ distanzieren. Wie dargestellt sind „Reichsbürger“ eine organisatorisch und ideologisch äußerst heterogene Gruppe. Eine wie vom Kläger bevollmächtigten geforderte Einordnung des Klägers zu einer bestimmten Reichsbürgergruppe ist daher nicht nötig und möglich. Auch ist es nicht erforderlich, dass für eine Einordnung zur „Reichsbürgerbewegung“ alle Indizien, die auf einen „Reichsbürger“ hindeuten würden, erfüllt sein müssen. Der Umstand, dass der Kläger gegenüber dem Polizeipräsidium ... am 22. September 2017 äußerte, dass er straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich nie in Erscheinung getreten sei, Steuern und Rundfunkbeiträge bezahle sowie seine Erklärung, er erkenne die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland an und der Umstand, dass er einen vorübergehenden Reisepass (Gültigkeit: 28. Juli 2017 bis 28. Juli 2018) hatte, genügen für sich allein nicht, um sich ernsthaft von der „Reichsbürgerbewegung“ zu distanzieren. Vielmehr konnte der Kläger in den wesentlichen Punkten nicht glaubhaft und widerspruchsfrei Abstand von der „Reichsbürgerbewegung“ nehmen:

#### **26**

Als Hauptgrund für die Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises gab der Kläger an, dass er den „gelben Schein“ wollte, da sein Personalausweis kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit sei und er über einen Freund und ein YouTube-Video gehört habe, dass in bestimmten politischen und juristischen Berufen ein solcher Ausweis nötig sei (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 2 und 3). Bereits diesbezüglich konnte er nicht nachvollziehbar erklären, warum er als Sohn eines Deutschen, der nach eigenen Angaben nie Probleme wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit gehabt habe (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 2), überhaupt einen Nachweis über seine Staatsangehörigkeit benötigte. Der Kläger ist selbstständiger ... und ... (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 2), sodass er gerade nicht zu der oben genannten Berufsgruppe gehört. Allein die Angabe, dass er auch einen Staatsangehörigkeitsausweis gewollt habe (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 2), genügt nicht, um den Verdacht, dass der Kläger aufgrund einer gewissen Sympathie mit der Ideologie der „Reichsbürgerbewegung“ den Staatsangehörigkeitsausweis als Notwendigkeit erachtete, auszuräumen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Kläger tatsächlich als „echter Deutscher“ registrieren lassen wollte, insbesondere, da der Kläger nicht schlüssig und glaubhaft darlegen konnte, wieso er bei der

Beantragung die für „Reichsbürger“ typischen Formulierungen „Herzogtum Sachsen-Meiningen“, „Kgr. Bayern“ und „Abstammung gemäß § 4 Abs. 1 RuStaG Stand 1913“ verwendete. So verwies er lediglich pauschal auf eine Ausfüllanleitung aus einem YouTube-Video (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 2), die er angeblich ungeprüft übernommen hat. Der Kläger hat nach eigenen Angaben selbst bemerkt, dass das verwendete Vokabular skurril sei, wollte aber dennoch „just for fun“ sehen, ob er den Ausweis tatsächlich bekomme (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 2 f.). Bereits der Umstand, dass der Kläger das verwendete Vokabular seltsam fand und er dieses trotzdem übernommen hat, ohne diesbezüglich weiter nachzuforschen oder bei der Behörde nachzufragen (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 3), lässt darauf schließen, dass der Kläger derartig vom Inhalt des YouTube-Videos überzeugt war, dass er die „skurrilen“ Angaben absichtlich übernahm. Von einem selbstständigen ..., der es gewohnt ist Formulare jeglicher Art für ... auszufüllen und Anträge bei Behörden zu stellen, ist zu erwarten, dass er ihm seltsam vorkommende Wortlaute aus dem Internet nicht blindlings und ohne weitere Überprüfung übernimmt. Dies wird dadurch bestärkt, dass der Kläger angab, normalerweise keinen Handlungsanweisungen aus dem Internet zu folgen und mit Internetinhalten kritisch umzugehen (Sitzungsprotokoll, S. 3). Es handelte sich bei dem abgegebenen Antrag auch um einen bereits vom Kläger vorausgefüllten Antrag, für den er etliche Anlagen (Dokumente über seine Vorfahren) beibringen musste, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger spontan den Antrag mit dem verwendeten Vokabular gestellt hat. Vielmehr hat er gezielt und nachdem er längere Bedenkzeit bezüglich der Inhalte des YouTube-Videos hatte, das „reichsbürgertypische“ Vokabular verwendet. Die Aussage des Klägers, den Antrag mit diesen Angaben „just for fun“ und ohne Wissen über die Bedeutung des YouTube-Videos und des „reichsbürgertypischen“ Vokabulars beantragt zu haben, wird daher als bloße Schutzbehauptung gewertet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Kläger sich mit dem Gedankengut, welches mittels des YouTube-Videos verbreitet wurde, auseinandergesetzt hat, davon überzeugt war und es sich zu eigen gemacht hat.

## 27

An einer ernsthaften Distanzierung von der „Reichsbürgerideologie“ fehlt es auch, da der Kläger bewusst gegenüber einer Behörde „reichsbürgertypische“ Angaben gemacht hat, um so zu sehen, was passiert und ob er den Ausweis auch tatsächlich erhalte (Sitzungsprotokoll, S. 3), anstatt gerade zutreffende Angaben zu seinem Wohnsitz- und Geburtsstaat zu verwenden und abzuwarten, ob er auch hierdurch den Staatsangehörigkeitsausweis erhält. Er hat durch dieses Verhalten gerade gezeigt, dass er die Behörde auf die Probe stellen wollte und es ihm gerade nicht um eine gewöhnliche Beantragung eines amtlichen Dokumentes ging.

## 28

Auch die Abgabe des Personalausweises konnte vom Kläger nicht nachvollziehbar und glaubhaft erklärt werden. Es handelte sich bei der Abgabe um keine Spontanhandlung, sondern eine länger geplante Aktion, da der Kläger vor der Abgabe noch den vorläufigen Reisepass für eine anstehende Mallorca-Reise beantragte (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 2). Hätte sich der Kläger das Gedankengut der „Reichsbürgerbewegung“ nicht zu eigenen gemacht, hätte er den Personalausweis, der keinen Einfluss auf den Erhalt des Staatsangehörigkeitsausweis hat, nicht einfach abgegeben. Der Einwand, den Personalausweis abzugeben, um einem möglichen Verlust und dessen bürokratischen Aufwand vorzubeugen, erscheint unglaubhaft, da der Kläger den Ausweis auch einfach sicher Zuhause hätte aufbewahren können und für die Beantragung des vorläufigen Reisepasses (gültig ab 28. Juli 2017) für eine Mallorca-Reise ein viel größerer Aufwand betrieben werden musste. Der Umstand, dass der Kläger im Jahr 2017 viel im Ausland unterwegs gewesen ist und den vorläufigen Reisepass als Ersatz für einen verlorenen Pass beantragte (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 3), wurde vom Kläger zum Ende der Hauptverhandlung erwähnt, nachdem das Gericht diesbezüglich kritisch nachgefragt hat. Die primäre Angabe, den vorläufigen Reisepass für eine EU-Reise beantragt zu haben, erscheint daher am ehesten der Wahrheit zu entsprechen.

## 29

Verstärkend kommt hinzu, dass der Kläger, obwohl ihm das Polizeipräsidium ... am 22. September 2017 und das Landratsamt im Rahmen des Entziehungsverfahrens auf die Abgabe des Personalausweises als „reichsbürgertypische“ Handlung hingewiesen hatten, seinen Personalausweis bis heute nicht von der Gemeinde zurückgeholt hat. Dies wäre eine Distanzierungshandlung gewesen, die darauf hätte schließen lassen, dass er tatsächlich nicht im Bewusstsein der „Reichsbürgerideologie“ gehandelt hat.

## 30

Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich der Kläger im Jahr 2017 nicht nur mit der „Reichsbürgerbewegung“ beschäftigt hat, sondern sich auch das Gedankengut der „Reichsbürgerbewegung“ als für sich überzeugend übernommen und danach gehandelt hat. Hierdurch hat er erklärt, dass für ihn die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Gesetze zur Aufbewahrung und dem Umgang mit Waffen keine Gültigkeit beanspruchen.

### **31**

2. Gegen die Anordnung in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Rückforderung des Kleinen Waffenscheins basiert auf § 46 Abs. 1 Satz 1 WaffG und erweist sich aufgrund des rechtmäßigen Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis des Klägers ebenso als rechtmäßig.

### **32**

3. Die Zwangsgeldandrohung in der Ziffer 4 wurde auf der Grundlage der Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3, 29, 30, 31 und 36 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) erlassen. Die Erfüllungsfrist (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG) von einem Monat (vgl. Ziffer 2 des Bescheids) ist ausreichend bemessen, um der Verpflichtung zur Abgabe des Kleinen Waffenscheins nachzukommen. Das angedrohte Zwangsgeld bewegt sich im unteren Bereich des Rahmens, den Art. 31 Abs. 1 Satz 1 VwZVG vorgibt.

### **33**

4. Schließlich begegnet die Kostenfestsetzung in der Ziffer 5 des verfahrensgegenständlichen Bescheids keinen rechtlichen Bedenken. Die Gebührenfestsetzung bewegt sich innerhalb des der Behörde vorgegebenen Rahmens (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Stellen 39 und 16 der Lfd. Nr. 2.II.7 des Kostenverzeichnisses).

III.

### **34**

Der Kläger trägt als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO.

IV.

### **35**

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung basiert auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung (ZPO). Der Einräumung einer Abwendungsbefugnis bedurfte es angesichts der - wenn überhaupt anfallenden - jedenfalls geringen, vorläufig vollstreckbaren Aufwendungen des Beklagten nicht, zumal dieser auch die Rückzahlung garantieren kann, sollte in der Sache eine Entscheidung mit anderer Kostentragungspflicht ergehen.